

# ARBEITSKREIS WISSENSCHAFTLICHER TIERSCHUTZ

Magda Bubetz Paracelsusstrasse 77 D-70599 Stuttgart-Hohenheim Tel/Fax 049 - 0711- 45 39 09  
www.wissenschaftlicher-tierschutz.de

Telefax 030 2000 1999

Bundespräsidialamt  
Bundespräsident Horst Köhler  
Spreeweg 1  
10557 Berlin

17.09.2005

20.10.2005

18.12.2006

22.09.2007

Antrag des Landes Hessen, Bundesrats Drs. 418/05 vom 01.06.2005  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 4a Tierschutzgesetz

Eine Änderung des § 4a TierSchG muss gemäss den Grundlagen des Rechtsstaates mit Gesetz und Verfassung übereinstimmen.

Der § 4a (1) TierSchG schreibt vor: "Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist", eine Betäubung, die ohne Wiedererwachen in den Tod übergeht und auch die reversible Elektro-Kurzzeit-Betäubung ausschliesst.

In Widerspruch zum § 4a (1) TierSchG lässt der § 4a Abs.2 Nr. 2 TierSchG die Ausnahmegenehmigung zu, dass Tiere ohne Betäubung vor dem Blutentzug geschlachtet (geschächtet) werden dürfen, wenn "Angehörige bestimmter Religionsgemeinschaften sich auf zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft berufen, die das Schächten vorschreiben oder den Genuss von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen".

Mit dem das Schächten zulassenden § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG wird das Schächten der ungestörten Religionsausübung zugeordnet die von Art. 4 GG geschützt ist,

und mit Art. 4 GG wird dem das Schächten zulassenden § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG der Schutz der ungestörten Religionsausübung gewährleistet.

Mit diesem Zirkelschluss wird der § 4a (1) TierSchG ausser Kraft gesetzt der die Betäubung des Tieres vor dem Blutentzug vorschreibt.

Die Verfassungswidrigkeit dieser Handhabung von Art. 4 GG belegt eine verfassungskonforme Umsetzung von Art. 4 GG in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts: "Art. 4 Abs. 1 GG verleiht dem Einzelnen und der religiösen Gemeinschaft aber grundsätzlich keinen Anspruch darauf, ihrer Glaubensüberzeugung mit staatlicher Unterstützung Ausdruck zu verleihen. Aus der Glaubensfreiheit des Art. 4 Abs. 1 GG folgt im Gegenteil der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen. Der Staat, in dem Anhänger unterschiedlicher oder gar gegensätzlicher religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen zusammenleben, kann die friedliche Koexistenz nur gewährleisten, wenn er selber in Glaubensfragen Neutralität bewahrt. Er darf daher den religiösen Frieden in einer Gesellschaft nicht von sich aus gefährden. Dieses Gebot findet seine Grundlage nicht nur in Art. 4 Abs. 1 GG, sondern auch in Art. 3 Abs. 3 GG" (1BvR 1087/91).

"Vor dem Gesetz sind alle Menschen gleich" Art. 3 (1) GG.

"Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse seiner Sprache, seiner Heimat, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden"  
Art. 3 (3) GG.

Daraus folgt: Niemand hat das Recht, den Anspruch an den Staat zu stellen, dem § 4a (1) TierSchG zuwiderhandeln zu dürfen und diese Zuwiderhandlungen von § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG legalisieren zu lassen. Die Art. 3 GG und Art. 4 GG verlangen, dass aus § 4a Abs. 2 Nr. 2 TierSchG die Nr. 2 ersatzlos gestrichen wird. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, das umzusetzen.

Bubetz